

21/SN-141/ME
Wien, 14. Juni 1985

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Stellungnahme zum Entwurf eines BG über die Studien
an Universitäten (AUStG):

St. W. W. W.

I. Allgemeines:

Definitiv GESETZEN WU
Zi 30 -GE/19 85
Datum: 19. JUNI 1985
Verteilt 21. Juni 1985 *grob*

Der Entwurf enthält eine Reihe von unklar formulierten Bestimmungen, die die weitgehende Verschulung der Universitäten fördern. Ständige Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten sind vorhersehbar.

Prinzipiell dürften selbst ordentliche Hörer nur Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen besuchen, wenn diese Wahl- oder Pflichtfach des eigenen Studienplanes sind.

Die Regelung, das jeder Lehrveranstaltungen besuchen darf, bietet universitätsfremden Organisationen die Möglichkeit der Behinderung einer Lehrveranstaltung (im vorhinein nicht beweisbar, "Besetzung" von Vorlesungen!).

Es wird nicht mehr zwischen "schriftlicher Prüfung" und "Prüfungsarbeiten" unterschieden.

II. Besonderes:

Zu § 4 Abs 8: Diese Bestimmung impliziert gemeinsam mit den Erläuterungen (S. 6) die Vertretung der Universitätsprofessoren durch die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen. Eine solche Mandatszuweisung wird der Bedeutung dieses Berufsstandes keinesfalls gerecht.

Zu § 6 Abs 2 Z 9: Es ist zweifelhaft, ob die vom Entwurf getroffene "Klarstellung" (Erläuternde Bemerkungen - EB - S. 7), daß ein Dissertant seinen Betreuer von allen Universitäten Österreichs wählen kann, sinnvoll ist. Nach den Vorstellungen des Entwurfes soll der Doktorand eben für Zwecke des Doktoratsstudiums die Universität wechseln. In experimentellen Fächern sollte eine solche Betreuung aus der Distanz nicht ohne Einvernehmen mit dem Leiter des Institutes möglich sein, an dem der Dissertant arbeitet.



Zu § 6 Abs 3: Die Neuerlassung eines AUSTG sollte zum Anlaß genommen werden, auch das Disziplinarrecht für Hochschüler neu zu ordnen. Der Hinweis auf Pflichten ohne jede Sanktion für den Fall ihrer Verletzung, scheint wenig sinnvoll.

Zu § 15 Abs 2 und 3: Die Beschränkung der Teilnehmerzahl an einer Lehrveranstaltung soll auf unterster Ebene durch den Studienplan möglich gemacht werden. Das ist jedenfalls bei Abhaltung von Parallelveranstaltungen, wohl aber auch allgemein zu unflexibel. Auch weiterhin muß eine Entscheidung im Einzelfall möglich sein; Mißbräuche können durch die zuständigen Universitätsorgane und die Aufsicht des BMfWuF zweifellos vermieden werden.

Zu § 19 Abs 4 und 5: Nach dem Entwurf könnte ein Diplomstudium, auch mit einer 6-semesterigen (evtl. sogar 4-semesterigen) Dauer eingerichtet werden; das erscheint nicht als sinnvoll. Statt § 8 muß § 18 des Entwurfs zitiert werden.

Zu § 19 Abs 8: Eine mögliche Verkürzung des Doktoratsstudiums auch unter zwei Semester erscheint wenig sinnvoll.

Zu § 21 Abs 1 und 2: Die Zeugnispflicht für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen ist in ihrer praktischen Bedeutung zweifelhaft. Die Aufnahme von entsprechenden Typen als Pflichtveranstaltungen in die Studienpläne könnte auf Widerstände stoßen, auch wenn ein Praktikum öä in der Sache sinnvoller wäre als eine Vorlesung. Für freiwillige Lehrveranstaltungen, z.B. Repetitorien, sollte ein Zwang zur Benotung ebenfalls entfallen.

Zu § 21 Abs 7: Die Zeitbegrenzung sollte generell den Hausordnungen der Universitäten überlassen werden.

Zu § 30 Abs 6: Bei Dissertationen sollte man die Zahl der Pflichtexemplare erhöhen, um die notwendige Präsenz der Arbeiten bei den österreichischen Fachbibliotheken zu ermöglichen.

Zu § 31 Abs 5: Der Hinweis in Satz 1 "...nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslektoren, ..." sollte dabei entfallen, da es ein Anliegen der den berufsvorbereitenden Teil der akademischen Ausbildung abschließenden Prüfung sein muß, in entsprechendem Maß Praktiker als Prüfer heranzuziehen.

Zu § 31 Abs 7: Die tatsächliche Zusammensetzung der Rigorosenprüfungskommission bleibt unklar.

Zu § 31 Abs 11: Eine Festschreibung der freien Prüferwahl ist unbedingt abzulehnen. Wo sie keine Mißbräuche gestattet, kann sie vom Präses auch ohne gesetzliche Anordnung gehandhabt werden. In allen anderen Fällen sollte jeder gesetzliche Druck auf den Präses vermieden werden. Nach Ansicht der akademischen Lehre sind viele Mißstände des derzeitigen Studien- und Prüfungsbetriebes auf dieses Wahlrecht zurückzuführen.

Zu § 31 Abs 12: Diese Vorschrift ist angesichts der Tatsache, daß weitere Wiederholungen kommissionell sind, überflüssig.

Zu § 32 Abs 5: Diese Bestimmung steht in einem ungeklärten Verhältnis zur Kompetenz der Studienkommission gemäß § 58 lit i und j UOG.

Zu § 32 Abs 9: Ein Hinweis auf die Hausordnung betreffend die Zeit der Prüfungen würde genügen (s. oben zu § 21 Abs 7).

Zu § 33 Abs 1: Die Begründungspflicht des § 29 Abs 1 UOG aE entspricht für Übungen etc. derzeit wohl nicht der Realität; man sollte sie jedenfalls durch ein "auf Verlangen" entschärfen.

Zu § 34 Abs 4: Es sollte klargestellt werden, daß in Fällen, in denen die positive Absolvierung eines schriftlichen Teiles einer Prüfung Voraussetzung für das Antreten zum mündlichen Teil ist, kein Ersatz des schriftlichen Teiles in Betracht kommt.

Zu § 40 Abs 2: Es sollte geklärt werden, daß und inwieweit auch das Erschleichen einzelner Prüfungen ein Widerrufsgrund ist.